



Dezember 2015

Merkblatt über das Gesuch um Akkreditierung

gemäss § 10 ff. der [Akteneinsichtsverordnung der obersten kantonalen Gerichte](#) (LS 211.15)

Dem Gesuch um Akkreditierung bei den Zürcher Gerichten müssen folgende Unterlagen beigelegt werden: Ein aktueller Strafregisterauszug, ein Handlungsfähigkeitszeugnis sowie eine Arbeitsbestätigung des Medienunternehmens, für welches der/die Medienschaffende tätig ist (§ 10 Abs. 1 Akteneinsichtsverordnung).

I. Aktueller Strafregisterauszug

Der Strafregisterauszug kann wie folgt bestellt werden:

- Am Schalter einer Filiale der Schweizerischen Post unter Vorweisen der Identitätskarte oder des Passes.
- Online: [E-Service Bundesamt für Justiz](#) (Link) oder www.opengov.admin.ch unter "Anwendungen"

Folgen Sie den Anweisungen auf der Website.

II. Handlungsfähigkeitszeugnis

Das Handlungsfähigkeitszeugnis bekräftigt, dass der/die zu akkreditierende Medienschaffende weder bevormundet noch verbeiständet ist. Das Zeugnis kann bei der Wohnsitzgemeinde erhältlich gemacht werden.

III. Arbeitsbestätigung des Medienunternehmens

In der Regel stellt der Arbeitgeber das Gesuch um Akkreditierung und bestätigt so gleichzeitig die Anstellung beim Medienunternehmen.

Wenn der/die zu akkreditierende Medienschaffende selbst das Gesuch stellt, muss dem Gesuch eine Arbeitsbestätigung des Medienunternehmens beigelegt werden.

IV. Adressat und Bewilligung

Das Gesuch ist zu richten an:

Obergericht des Kantons Zürich
Verwaltungskommission
Postfach
8021 Zürich

Nach Prüfung der Voraussetzungen erlässt das Obergericht eine Verfügung, welche sowohl dem gesuchstellenden Medienunternehmen sowie dem/der zu akkreditierenden Medienschaffenden zugestellt wird. Gleichzeitig werden die Gerichte über die Akkreditierung orientiert.

V. Kosten

Für die Akkreditierung wird eine einmalige Gebühr von Fr. 200.– erhoben. Diese geht zulasten des gesuchstellenden Medienunternehmens.

VI. Verweigerung, Suspendierung, Entzug

Gegen eine begründete Verweigerung, die Suspendierung oder den Entzug der Akkreditierung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides Beschwerde an das Gesamtbergericht, im Rahmen von Ad-hoc-Akkreditierungen an das betreffende Gesamtgericht, geführt werden. Suspendierungs- und Entzugsgründe können dem Merkblatt für akkreditierte Gerichtsberichterstatter/innen entnommen werden.

VII. Ad-hoc-Akkreditierung

In dringenden Fällen oder im Hinblick auf ein einzelnes Verfahren kann der Präsident oder die Präsidentin des jeweiligen Gerichts bzw. in Strafsachen die Verfahrensleitung gemäss § 10 Abs. 5 Akteneinsichtsverordnung über die vorübergehende Zulassung entscheiden.

In der Regel erfordert dies die Einsendung einer Kopie der Identitätskarte oder des Passes sowie eine Arbeitsbestätigung des Medienunternehmens. Der/die Medienschaffende ist dann ausschliesslich für dieses Verfahren am entsprechenden Gericht akkreditiert und nicht auch für ein allfälliges Rechtsmittelverfahren. Es muss mit der Erhebung einer Gebühr gerechnet werden.

Wenn der regelmässige Besuch von Verhandlungen beabsichtigt wird, empfiehlt es sich, einerseits das Gesuch um Ad-hoc-Akkreditierung an das entsprechende Gericht oder am Obergericht an die entsprechende Kammer zu schicken und gleichzeitig mit separatem Schreiben bei der Verwaltungskommission des Obergerichts um umfassende Akkreditierung zu ersuchen.

Für die Rechte und Pflichten der akkreditierten Medienschaffenden wird auf das entsprechende Merkblatt verwiesen.